

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

56. Jahrgang

1. Mai 2024

Nummer 17

Inhalt	Seite
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	180
- Stadtbezirk Bad Godesberg Ortsteil Lannesdorf	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	181
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Gronau	
Aufstellung einer Denkmalsatzung der Bundesstadt Bonn	181
- Stadtbezirk Beuel	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	182
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales- und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	183
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales- und Wohnen)	
Öffentliche Zahlungserinnerung	183

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024	184
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	188
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Bauleitplanung**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 Folgendes beschlossen:

Die 202. Flächennutzungsplanänderung wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Bebauungsplan Nr. 7014-1 aufgestellt (DS-Nr. 221871). Die Änderung wird gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der dazugehörigen Begründung und Planzeichnung öffentlich ausgelegt.

Die Veröffentlichung des Planes und der dazugehörigen Begründung erfolgte vom 15.06.2023 bis einschließlich 25.08.2023 im Internet unter www.bonn.de/beteiligung-planverfahren sowie im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation (Kundenzentrum Geodaten). Die öffentliche Auslegung – Veröffentlichung – wurde jedoch mit einer fehlerhaften Plandarstellung durchgeführt.

Daher wird die öffentliche Auslegung – Veröffentlichung – wiederholt.

Die Wiederholung der öffentlichen Auslegung – Veröffentlichung des Planes und der dazugehörigen Begründung einschließlich dazugehörigem Umweltbericht sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen erfolgt.

- im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)
- vom **03.05.2024** bis einschließlich **03.06.2024** (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr)

Darüber hinaus hängt zur Information eine verkleinerte Farbkopie des Planes während der Öffnungszeiten auch in der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg aus.

Informationen zu den umweltrelevanten Aspekten sowie die Umweltauswirkungen der Planung und deren Wechselwirkungen sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen aus Stellungnahmen der Öffentlichkeit, von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, von Fachämtern sowie vertiefende Gutachten/Prüfungen verfügbar:

Mensch und Gesundheit
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Begründung/Umweltbericht/Abwägung</i> (Verkehrslärm, Gewerbelärm, Verschattung, Bauzeitenregelung) • <i>Verkehrsgutachten</i> (Verkehrserhebung, Prognose Verkehrserzeugung Leistungsfähigkeiten) • <i>Mobilitätskonzept</i>, (Standortanalyse, bestehende Mobilitätsangebote, Maßnahmen des Mobilitätsmanagements, Wirkungsprognose) • <i>Schalltechnisches Prognosegutachten</i> (Geräuschmissionen durch Straßenverkehr bzw.

<p>planbedingte Verkehrszunahme und gewerbliche Nutzung (Tiefgarage, Lkw-Warenanlieferung, haustechnische Anlagen), Schallschutzmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Tageslichtstudie</i> (Bewertung der Tageslichtverhältnisse des Gebäudes Deutschherrenstr. Nr. 189a) • <i>Auswirkungsanalyse, Entwicklung zusätzlicher Einzelhandelsnutzungen an der Deutschherrenstraße im Nahversorgungszentrum (D-Zentrum) Bonn-Lannesdorf</i>, (Standortrahmenbedingungen, wohnungsnah Grundversorgung) • Hinweis auf Vermeidung von allergenen und giftigen Pflanzen
Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Begründung/Umweltbericht/Abwägung</i> (Umweltzustand, Flora, Fauna, Lebensräume und Biodiversität, Grünflächen, Dach- und Fassadenbegrünung, planungsrelevante Arten, (satzungsgeschützter) Baum- und Gehölzbestand, Habitatsverbesserung, Vermeidung von Vogelschlag, Artenschutz, Eingriffsreduzierung) • <i>Artenschutzrechtliche Prüfung – ASP – Stufe I</i> (Artenspektrum, Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, Biotopstrukturen) • <i>Artenschutzrechtliche Prüfung – ASP – Stufe II</i> (Vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im ehemaligen Gebäude, Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen) • <i>Faunistische Potenzialeinschätzung unter besonderer Berücksichtigung planungsrelevanter Arten im Bereich der Deutschherrenstraße in Bonn</i> (Betrachtung des Artenspektrums, Fledermaus-Fassadenkästen als Integration in die Planung)
Boden / Wasser
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Begründung/Umweltbericht/Abwägung</i> (Erdbebengefährdung, Altlasten, Kampfmittel, Versickerung)
Klima / Luft
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Begründung/Umweltbericht/Abwägung</i> (Wärmebelastung, Durchlüftung, Bioklima, Energieeffizienz und –versorgung) • <i>Mikroklimatische Untersuchung für das Projekt B18-028 Deutschherrenstraße in Bonn</i> (Stadtklima, Lokalklima, Auswirkungen des Klimawandels, Durchlüftung, Lufttemperatur, Bioklima)
Landschaft / Erholung
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Begründung/Umweltbericht/Abwägung</i> (Bestandsaufnahme)
Kultur / Sachgüter
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Begründung/Umweltbericht/Abwägung/Plan</i> (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern)

Hinweise:

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich per Post (Berliner Platz 2, 53103 Bonn), per Fax (0228/ 77 30 95) oder E-Mail (Amt61.traegerbeteiligung@bonn.de) bei dem Stadtplanungsamt der Bundesstadt Bonn oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die öffentliche Auslegung der 202. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn wird hiermit bekannt gemacht.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de/beteiligung-planverfahren

Bonn, den 22.4.2024

K. Dörner
Oberbürgermeisterin

BUNDESSTADT BONN **Die Oberbürgermeisterin**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung wird für folgenden Planbereich die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt:

Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, Liegenschaften Ollenhauerstraße 2 und 4, Bebauungsplan Nr. 6719-9 „Ollenhauerstraße“

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit von

Montag, den 06.05.2024 bis einschließlich Dienstag, den 21.05.2024

im Stadthaus auf Etage 2 (vor dem Ratssaal), Berliner Platz 2, 53111 Bonn und im Internet unter www.bonn.de/ollenhauerstrasse und unter www.bonn-macht-mit.de (hier sind Meinungsäußerungen auch als öffentlich einsehbare Kommentare möglich).

Während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) ist im Stadthaus, Etage 2 (vor dem Ratssaal), Berliner Platz 2, 53103 Bonn die Einsichtnahme der Pläne und die Anhörung möglich.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de/ollenhauerstrasse oder auch in der Suchleiste unter *Ollenhauerstraße* abrufbar.

Bonn, den 17.04.2024

gez. Wiesner
Stadtbaurat

BUNDESSTADT BONN **Die Oberbürgermeisterin**

Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 Folgendes beschlossen:

- Für das Combahnviertel ist eine Denkmalbereichssatzung gem. § 10 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) aufzustellen.

Durch Schreiben des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) vom 25.11.2020 wurde die Stadt Bonn darüber unterrichtet, dass das im Bezirk Beuel befindliche Combahnviertel die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Denkmalbereiches erfüllt.

In seiner Sitzung am 14.03.2024 hat der Rat beschlossen, dass für das nachstehend bezeichnete Gebiet des Combahnviertels eine Denkmalbereichssatzung gemäß § 10 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) vom 13. April 2022 aufzustellen ist. Das Gebiet des Combahnviertels wird begrenzt durch den Rhein im Westen mit Uferpromenade und anschließendem Gelände des früheren Endbahnhofs der Bröltaleisenbahn, durch die südlich angrenzende Zufahrt zur Kennedybrücke mit dem Konrad-Adenauer-Platz, der Sankt-Augustiner-Straße im Osten und nach Norden durch den Bröltalbahnhof, der heute als Radweg genutzt wird. Das Gebiet ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt gem. § 10 Absatz 3 Satz 2 DSchG NRW die vorläufige Schutzwirkung nach § 4 Absatz 1 DSchG NRW ein. Damit sind im Gebiet der in Aufstellung befindlichen Satzung Maßnahmen nach § 9, § 13 oder § 15 DSchG NRW erlaubnispflichtig.

Bonn, den 25.03.2024

gez. K. Dörner
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Zustellung nach § 132 (2) BGB i.V.m. §§ 185 ff Zivilprozessordnung in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid - Einstellungs- und Rückforderungsbescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 17.04.2024	Az.: 50-133H/91-1618/ 91-1619
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift an Frau Alami Idrissi	

mit z.Zt. nicht ermittelbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 201 zur Abholung bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 17.04.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Härling

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid der Bundesstadt Bonn nach dem Sozialgesetzbuch – Buch X – (SGB X)

Datum der Verfügung 18.04.2024	Az.: 50-133H/ 67-3767
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Sanoussi Maidawa Halou	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 201, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 22.04.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Härling

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 22.04.2024	Az.: 50-221/82-0387
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: ALI, Nerima Abubaker Ali	

Mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten, während der Dienststunden, im Verwaltungsgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn, Zimmer 5.09, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 23.04.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Rieger

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 23.04.2024	Az.: 50-223/913433
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Hermann Harbauer Ronceros, Schevas-tesstr. 18 in 53229 Bonn	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 23.04.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Fürmeyer

**Öffentliche Zustellung nach § 132 (2) BGB i.V.m.
§§ 185 ff Zivilprozessordnung in der zurzeit gültigen
Fassung**

Der Bescheid - Einstellungs- und Rückforderungsbescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 22.04.2024	Az.: 50-133H/88-0081
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift an Frau Kaysa Ahmed Duale	

mit z.Zt. nicht ermittelbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 201 zur Abholung bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 22.04.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Härling

**BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde**

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSERINNERUNG

Hiermit erinnern wir an die Zahlung der am 15.05.2024 fällig werdenden Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggf. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzeichen an.

Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Unter Telefon 77 2300 gibt die Stadtkasse Auskunft über das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren.

Bonn, den 23.04.2024

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament wird in der Zeit von Montag, dem 21. Mai 2024, bis Freitag, dem 24. Mai 2024, während der nachstehenden Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:
 - Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr
 - Donnerstag von 8 bis 18 Uhr

Ort der Einsichtnahme (zugleich Wahlbüros) sind für den

Stadtbezirk Bonn

Stadthaus, Eingangshalle
Berliner Platz 2

Stadtbezirk Bad Godesberg

Rathaus Bad Godesberg, Zimmer 112 und 115
Kurfürstenallee 2-3

Stadtbezirk Beuel

Rathaus Beuel, kleiner Sitzungssaal
Friedrich-Breuer-Straße 65

Stadtbezirk Hardtberg

Rathaus Hardtberg, Zimmer 1
Villemombler Straße 1

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 24. Mai 2024, am 24. Mai 2024 spätestens bis 13 Uhr, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin, gerichtet an das Wahlamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand vom 28. April 2024 zugrunde liegt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Sie sollte sich umgehend mit dem zuständigen Wahlbüro in Verbindung setzen.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stadtgebiet Bonn durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Bundesstadt Bonn oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Personen,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürger*innen nach § 17a Absatz 2 Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürger*innen nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Wahlamt zur Kenntnis gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 7. Juni 2024, 18 Uhr, bei der Bundesstadt Bonn mündlich, jedoch nicht telefonisch, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, Anträge im Internet (www.bonn.de) zu stellen oder den QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung zu verwenden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichern wahlberechtigte Personen glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 8. Juni 2024, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Personen die den Antrag für eine andere Person stellen, müssen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** (keine Generalvollmacht) nachweisen, dass sie dazu berechtigt sind. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhalten wahlberechtigte Personen zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Bundesstadt Bonn versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (keine Generalvollmacht) nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Bundesstadt Bonn vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den jeweils vorgesehenen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und
- verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl müssen die Wählenden den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist

zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl von einer anderen Person erlangt hat.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Unabhängig von der Übersendung durch die Post kommt für den Einwurf des Wahlbriefs am 8. und 9. Juni 2024 nur der Briefkasten am Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, in Betracht.

Katja Dörner
Stadtwahlleiterin

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 11.04.2024	PK-Nr. 7777.0195.7872
Betroffene/r Herr Sürtenich, Friedrich, Hochstraße 21, 56070 Koblenz	
Datum 16.04.2024	PK-Nr. 7777.0185.1179
Betroffene/r Herr Nikolic, Dani, Am Langen Siepen 10, 42857 Remscheid	
Datum 16.04.2024	PK-Nr. 7777.0184.8275
Betroffene/r Herr Nikolic, Dani, Am Langen Siepen 10, 42857 Remscheid	
Datum 11.04.2024	PK-Nr. 7777.3154.1941
Betroffene/r Herr Ahmed Mohamed, Moaied, Osloer Straße 2 2.Og, 53117 Bonn	
Datum 16.04.2024	PK-Nr. 7777.0192.3226
Betroffene/r Herr Nikolic, Dani, Am Langen Siepen 10, 42857 Remscheid	
Datum 04.03.2024	PK-Nr. 7777.3153.4139
Betroffene/r Herr Almutairi, Yousef M H E N, Bonner Straße 5, 53173 Bonn	
Datum 11.04.2024	PK-Nr. 7777.4973.4946
Betroffene/r Herr Ahmed Mohamed, Moaied, Osloer Straße 2 2. Og, 53117 Bonn	
Datum 18.04.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-24-V-80447
Betroffene/r Herrn KIM, Min Yong, ehemals wohnhaft: Heinrich-Bürgers-Str. 8, 50827 Köln	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **22. April 2024**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. **Merzenich**

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 22.11.2023	PK-Nr. 7777.4905.9432
Betroffene/r Frau Bayeg, Ahu, Gotenstr. 145, 53175 Bonn	
Datum 19.04.2024	PK-Nr. 7777.5866.1972
Betroffene/r Herr Porja, Doris, Brunhildenweg 2, 51147 Köln	
Datum 19.04.2024	PK-Nr. 7777.0186.5102
Betroffene/r Herr Chiriac, Constantin, Siegstr. 28, 53757 Sankt Augustin	
Datum 19.04.2024	PK-Nr. 7777.4935.2296
Betroffene/r Herr Hugo, Conrad Carl, Fritz-Erler-Str. 5, 53113 Bonn	
Datum 19.04.2024	PK-Nr. 7777.5867.8786
Betroffene/r Herr Nayeri, Hamed, Mainzer Str. 280, 53179 Bonn	
Datum 19.04.2024	PK-Nr. 7777.4955.7122
Betroffene/r Herr Hasanov, Raim Hyuseinov, Harzstr. 30, 42579 Heiligenhaus	
Datum 19.04.2024	PK-Nr. 7777.0220.4517
Betroffene/r Frau Pohl, Iris Christa, Marktstr. 20, 51143 Köln	
Datum 19.04.2024	PK-Nr. 7777.0216.1834
Betroffene/r Herr Meister, Lukas Hartmut, Frankfurter Str. 19, 53909 Zülpich	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **23.April 2024**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Merzenich

Aufstellung einer Denkmalsbereichssatzung Combahnviertel

Bundesstadt Bonn, Stadtplanungsamt

 Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für die Denkmalsbereichssatzung

Stadtbezirk Beuel

Ortsteile Beuel-Mitte und Schwarzreindorf/Villich-Rheindorf

